

Satzung des „Imkerverein Bessenbach e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Verein

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen Imkerverein Bessenbach e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Bessenbach. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Bienezucht, der Bienenweide und des Imkerwesens

§ 3 Gemeinnützigkeit

der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

Mitglied kann, auf schriftlichen Antrag, jede volljährige Person werden. Jüngere Personen können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Satzung des „Imkerverein Bessenbach e.V.“

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung die spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, oder das Ansehen des Vereins schädigt. In der kommenden Jahreshauptversammlung wird abschließend über den Ausschluss entschieden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeder Anspruch auf etwaige Rückvergütung geleisteter Beiträge oder Sachspenden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

zusammen. Je nach Größe des Vereins können auch noch bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist jedoch nur der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Satzung des „Imkerverein Bessenbach e.V.“

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung andere Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem Folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

Die Vorsitzenden können Rechtsgeschäfte bis 100,- € tätigen. Rechtsgeschäfte über 100,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr innerhalb des ersten Quartal statt. Des weiteren können auch Mitgliederversammlungen zu besonderen Ereignissen stattfinden. Diese wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bessenbach. Mitglieder des Vereins die außerhalb der Gemeinde Bessenbach wohnen, werden schriftlich benachrichtigt durch Fax, E-Mail oder Post. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll vom 1. Schriftführer verfasst das vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird. Bei Minderheitenverlangen von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Versammlung zu berufen.

§ 9 Auflösung des Verein

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Kommt eine solche Versammlung nicht

Satzung des „Imkerverein Bessenbach e.V.“

zustande, so ist eine neue Hauptversammlung einzuberufen in welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Als Liquidator steht der 1. und 2. Vorsitzende und Kassier ein. Das restliche Vereinsvermögen geht dem „Landesverband Bayerische Imker e.V. zu.

Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins im amtsgerichtlichen Mitteilungsblatt bekannt zugeben und eventuelle Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern. Das Restvermögen dürfen sie erst nach Ablauf eines Sperrjahres (gerechnet ab Veröffentlichung) an die Anfallberechtigten aushändigen.

Satzung zur Gründungsversammlung am 17.02.2006